

Die WLSB-Steuerberaterin Ursula Augsten erläutert an dieser Stelle regelmäßig Fälle aus dem Steuerrecht, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt Steuertipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an die Expertin können sich Vereine an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Wenn Vereine zusammenarbeiten

Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – das ist hier die Frage

In der Praxis kommt es recht häufig vor, dass aus Kapazitätsgründen, aus Personalmangel oder Gründen der Nachfrage mehrere gemeinnützige Sportvereine bei verschiedenen Projekten zusammenarbeiten, beispielsweise bei gemeinsamen Sportlehrgängen oder Turnieren. Diese Zusammenarbeit kann in steuerrechtlicher Hinsicht vielfältiger Natur sein: Sie kann entweder auf schuldrechtlicher Basis, durch Einbindung als Hilfsperson oder in einer gemeinsamen Gesellschaft als engste Form der Zusammenarbeit erfolgen.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jüngst im Urteil vom 17.02.2010 (I R 2/08) mit der Frage der Zusammenarbeit mehrerer gemeinnütziger Körperschaften beschäftigt. Wesentlich an dem Urteil des BFH ist zunächst, dass dieser erneut festgestellt hat, dass eine gemeinnützige Körperschaft nur dann als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt wird, wenn sie zumindest einen Zweckbetrieb unterhält, d.h. eine operative gemeinnützige Tätigkeit zur Erfüllung des Satzungszweckes ausübt.

Im Urteilsfall ging es aber auch um die Frage, welche steuerliche Beurteilung vorzunehmen ist, wenn eine gemeinnützige Körperschaft eine andere gemeinnützige Körperschaft, z.B. einen Sportverein, bei der Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke unterstützt und hierfür ein Entgelt erhält. Es stellt sich die Frage, ob mit dieser Leistung ein Zweckbetrieb oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Ge-



Wenn Sportvereine kooperieren, z. B. bei einem Kinderfest, dann kann das auch steuerrechtliche Folgen haben, je nachdem wie die Zusammenarbeit gestaltet ist.

Foto: Michael Weber

schäftsbetrieb – z.B. in Form von Personalgestellung (beispielsweise durch Übungsleiter) – vorliegt. Im Urteilsfall hatte der BFH einen Zweckbetrieb im Bereich der Wohlfahrtspflege wegen fehlender Unmittelbarkeit verneint.

Steuerbegünstigte Hilfstätigkeit

Die Frage, ob ein Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO vorliegt mit solchen Tätigkeiten, hat der BFH wegen Zurückverweisung an das Finanzgericht zur Tatsachenfeststellung ausdrücklich offen gelassen. Der BFH hat aber folgende Vorgaben gemacht:

- die bloße Überlassung von Arbeitskräften ist kein Zweckbetrieb (es liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor)
- die Erbringung von Leistungen ist dann keine gemeinnützige Zweckerfüllung, solange die Tätigkeit nur im Auftrag eines anderen erfolgt.

Für das Zusammenarbeiten von steuerbegünstigten Vereinen über den Weg der Hilfsperson ist einerseits bedeutend, dass der BFH an seiner Rechtsprechung festhält, dass das Handeln als Hilfsperson alleine keine steuerbegünstigte gemeinnützige Tätigkeit darstellt. Andererseits ist erfreulich, dass der BFH ausgeführt hat, dass auch die Hilfspersonentätigkeit eine steuerbegünstigte Tätigkeit sein kann. Und zwar dann, wenn mit der Tätigkeit nicht nur die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (z.B. Sportverein) unterstützt werden, sondern die Tätigkeit zugleich die eigenen steuerbegünstigten Satzungsziele umfasst (hier: "Sport"). Insoweit wird die bisherige Auffassung in der Literatur bestätigt (Märkle/Alber „Der Verein im Zivil- und Steuerrecht“ 12. Auflage S. 197; Hüttemann „Handbuch der Gemeinnützigkeit“ § 4 Rz. 55) (vgl. SpOrt Nr. 02/2010). Ausdrücklich bejaht hat dies der BFH dann, wenn mehrere steuer-



befreite Körperschaften (z.B. Sportvereine) arbeitsteilig zur Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks zusammenwirken und auch auf in der einen einzelnen Tätigkeit von einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erfüllt wird.

Steuerliche Folgen der Kooperation

Zu beachten sind auch die Fälle, bei denen durch ein gemeinsames Auftreten, durch einen gemeinsamen Namen, durch ein gemeinsames Ziel willentlich (z.B. durch einen Gesellschaftsvertrag) oder unbeabsichtigt (durch schlüssiges Handeln) eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht. Diese steuerlichen Folgen stellen sich wie folgt dar:

• ertragsteuerliche Folgen

Als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist stets die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft anzusehen, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft Mitunternehmer dieser Personengesellschaft ist, d.h. Mitunternehmerinitiative entfaltet und Mitunternehmerisiko trägt (Großer Senat des BFH vom 25.6.1984, BStBl. 1984 I S. 751; AEAO Nr. 3 zu § 64 AO).

Ob ein an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft beteiligter Sportverein gewerbliche Einkünfte bezieht und damit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, wird im gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungsbescheid der Personengesellschaft bindend festgestellt.

Für steuerbegünstigte Körperschaften, wie es auch der Sportverein

Reichweite einer Kooperation

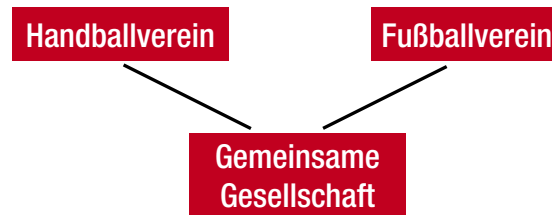
Kooperationen

Kennzeichen: Zusammenlegung von Aufgabenfeldern

1. Schuldrechtliche Kooperation



2. Gesellschaftliche Kooperation



RP RICHTER & PARTNER
 Ursula Augsten
 Steuerberaterin
 Niederlassung
 Stuttgart
 Bolzstraße 3
 70173 Stuttgart

Was kann der eine Verein dem anderen bieten? Kooperationen werden in Zeiten knapper Kassen immer wichtiger. Der WLSB hat bei seinem Landessportbundtag 2010 verschiedene Modelle vorgestellt.

ist, besteht hinsichtlich der Beurteilung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Beteiligung an einer Personengesellschaft“ eine Besonderheit. Ob ein Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65 ff. AO oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, entscheidet sich danach, ob sich ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften zu dieser GbR zusammengeschlossen haben, um gemeinsam steuerbegünstigte Zwecke umzusetzen (z. B. Durchführung von Bildungsveranstaltungen). Ist dies der Fall, kann i.d.R. ein Zweckbetrieb angenommen werden (AEAO Nr. 3 zu § 64 AO).

• Gewerbesteuer

Die Personengesellschaft unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuer, soweit sie eine gewerbliche

Betätigung ausübt. Zu beachten ist, dass eine Gewerbesteuerbefreiung i.S.d. § 3 Nr. 6 GewStG wegen Gemeinnützigkeit nicht möglich ist, da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Personengesellschaft den Status der Gemeinnützigkeit nicht erlangen kann.

• Umsatzsteuer

Die GbR ist, soweit sie nach außen auftritt, als Unternehmer anzusehen. Zunächst wäre festzustellen, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts den Status der Gemeinnützigkeit nicht erlangen kann, da gem. § 52 AO als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt nur Körperschaften i.S.d. § 1 KStG werden können. Dies ist bei der GbR nicht der Fall. Somit wäre festzustellen, dass insoweit umsatzsteuerbare Umsätze vorliegen, diese generell der Steuerpflicht unterliegen, soweit eine Befreiungsvorschrift nicht greift.

Die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 22b UStG kann beispielsweise von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht erlangt werden, da zwingende Voraussetzung ist, dass die Kurse oder Veranstaltungen von Einrichtungen durchgeführt werden, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Da wie ausgeführt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Gemeinnützigkeit nicht erlangen kann, scheidet die Anwendung dieser Befreiungsvorschrift aus.

§ 12 Abs. 2 Nr. 8b UStG ermöglicht es aber, dass Leistungen einer GbR, an der ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften beteiligt sind und die GbR Leistungen erbringt, die bei den Gesellschaftern steuerbegünstigt wären, der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung finden kann.

Zweckbetrieb ist Voraussetzung

Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist aber wiederum, dass die Leistungen, die erbracht werden, als Zweckbetrieb beurteilt werden. Werden daneben von der GbR auch andere Leistungen erbracht, (z. B. Bewirtung eines Jugendsportturniers), scheidet die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes insgesamt für die GbR aus.

